

ten, Wien 1875—1876, 2 Bde.; Personalstand der Geistlichkeit der St. Pöltener Diöcese, 1884.) [(Fr. Werner) Meher.]

Poena sensus, s. Fegfeuer IV, 1293 f. und Hölle VI, 115 ff.

Pönalgesetze (*leges poenales*) im Allgemeinen sind Gesetze, welche eine Strafbestimmung enthalten. Im engeren Sinne aber bilden die Pönalgesetze (*leges mere poenales*) einen Gegensatz zu den sogen. gemischten Gesetzen (*leges mixtae*). Letztere verpflichten zunächst und vor Allem zu dem durch sie Vorgeordneten im Gewissen, so daß die Uebertretung eine theologische Schuld involviret. Die *leges mere poenales* hingegen verpflichten nur disjunctiv, entweder zur Leistung (Unterlassung) einer Handlung oder zur Uebernahme der Strafe; aus der Uebertretung des Gesetzes allein entsteht nur eine juristische Schuld und die Gewissenspflicht, die angedrohte Strafe zu übernehmen (vgl. d. Art. Gesetz V, 537). — 1. Die Frage, ob ein Gesetzgeber Pönalgesetze im engeren Sinne erlassen könne, wird von den meisten Theologen bejaht. Wie es nämlich in Sachen, wo das Naturgesetz und das positive göttliche Gesetz Freiheit lassen, von dem Willen des menschlichen Gesetzgebers abhängt, ob er die Untergebenen durch Gesetze binden will oder nicht, so hängt auch das Maß und die Art der Verpflichtung von ihm ab. Er ist nicht genöthigt, stets von dem Vollmaß seiner gesetzgeberischen Macht Gebrauch zu machen. Allerdings entsteht aus jedem seiner Gesetze eine Gewissenspflicht für die Untergebenen; deshalb sind sogen. *leges pure poenales*, d. h. solche, welche weder zu einer Handlung oder Unterlassung noch auch zur Uebernahme der Strafe im Gewissen verpflichten würden, undenkbar, da mit dem Begriff des Gesetzes der Begriff der Pflicht (s. d. Art.) unzertrennbar verbunden ist. Dagegen ist es nicht nöthig, daß der menschliche Gesetzgeber in jedem Falle die Beobachtung des Gesetzes unter Sünde fordere, sondern es genügt für den Begriff eines wahren Gesetzes, daß er den Uebertreter zur Uebernahme der gedrohten Strafe verpflichten will. Dabei ist noch besonders in Betracht zu ziehen, daß eine solche Beschränkung gewisser Verpflichtungen auf das möglichst geringe Maß von großem Nutzen für das geistige Wohl einer Communität sein kann; denn wenn es nur Gesetze gäbe, die zur Verrichtung der in ihnen gebotenen Handlung im Gewissen verpflichten, so würde besonders in solchen Communitäten, in denen das Leben durch eine ganze Fülle von Gesetzen bis in's Kleinste geregelt ist (z. B. Ordensgenossenschaften), die Zahl der Sünden fast in's Unendliche vermehrt, während der Zweck, den der Gesetzgeber im Auge hat, in vielen Fällen schon durch eine *lex mere poenalis* erreicht werden kann.

2. Als bloße Pönalgesetze erscheinen thatsächlich in der kirchlichen Gesetzgebung nur wenige, insbesondere die Regeln und Constitutionen mehrerer Orden (Dominicaner, Jesuiten, Redemptoristen

u. a.). Auf dem Gebiete der weltlichen Gesetzgebung wird z. B. von manchen Theologen das Gebot der Entrichtung der sog. indirecten Steuern oder der Zölle als *lex mere poenalis* betrachtet. Der hl. Alfons führt folgende Beispiele an: *Leges oppidorum prohibentes sub poena caessionem lignorum sive herbarum, piscationem, venationem non obligant sub culpa; sic enim habet consuetudo* (Theol. mor. 1, 145); Hom. Apost. 10, 217 zählt er auch noch die Civilgesetze, welche das Würfelspiel und ähnliche Spiele verbieten, dazu. Weiterer Beispiele ließe sich noch eine ganze Reihe erwähnen, z. B. die Polizeireglemente, welche das Fahren auf einer bestimmten Straßenseite unter Strafe anbefehlen. — Ob im einzelnen Falle ein Gesetz eine *lex mere poenalis* ist, hängt natürlich ab von dem Willen des Gesetzgebers, der entweder aus dem Wortlaute des Gesetzes oder aus anderen Umständen zu erschließen ist. Als rein pönal müssen deshalb vor Allem Gesetze betrachtet werden, welche in disjunctiver Form ausdrücklich entweder eine Handlung (Unterlassung) oder Leistung einer Strafe verlangen; daselbst gilt meistens in den Fällen, wo es unter alleiniger Hervorhebung der Strafe einfach heißt: „Wer das und das thut, bezahle so und so viel Strafe.“ In vielen Fällen können anderweitige Aeußerungen des Gesetzgebers zeigen, daß er zu einer Sache an sich nicht im Gewissen verpflichten will; ebenso kann auf Grund einer gesetzmäßigen Gewohnheit bezw. Interpretation ein Gesetz als *lex mere poenalis* betrachtet werden. Wenigstens theoretisch unanfechtbar ist auch der Satz Bruners (Moraltheologie I, 2. Aufl., Freiburg 1888, 80): „Um zu bestimmen, ob ein Gesetz nur Pönalgesetz sei, ist zu erwägen, ob der Gesetzgeber seinen Zweck vollkommen ohne directe Gewissenspflicht erreichen kann, in welchem Falle er kaum direct obligiren könnte. Rein Gesetzgeber darf die Freiheit mehr beschränken, als es nöthig ist zum Gemeinwohl.“ Hierdurch wird nämlich Schutz geboten gegen mögliche schrankenlose Willkür des Gesetzgebers im Anferlegen von Gewissensverpflichtungen. Doch ist praktisch in der Anwendung des hier Gesagten Vorsicht zu üben, da der einzelne Untergebene sich sehr leicht täuschen in der Beurtheilung dessen, was der Communität, zumal dem geistigen Wohle derselben, förderlich ist oder nicht.

3. Die Uebernahme der Strafe im Falle der Uebertretung einer *lex mere poenalis* ist, wie schon oben bemerkt, Gewissenspflicht. Indessen tritt diese Pflicht im Allgemeinen erst dann ein, wenn die legitime Obrigkeit die Leistung der Strafe fordert (das Genauere s. im Art. Gesetz V, 537). (Vgl. die am Schluß des Art. Gesetz citirten Auctoren; dazu noch Elbel, Theol. mor. I, conf. 11, n. 295 sq. [ed. Bierbaum, Paderborn. 1891, I, 112]; Reiffenstuel, Theol. mor. 2, 2, 4, n. 30 sqq.; Laymann, Theol. mor. 1, 4, 15; von strengeren Theologen beispielsweise